

Antrag auf Schülerbeförderung (Schüler-Sammelzeitkarte)

Schuljahr 2020/2021

Ausstellung einer Schülerzeitkarte für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr
(Für die Beantragung einer Einzelbeförderung ist ein gesondertes Formular auszufüllen)

Eine Bearbeitung des Antrages ist nur bei Vollständigkeit der Angaben und Vorlage eines **aktuellen Passbildes** möglich. Bitte tragen Sie die geforderten Daten **gut lesbar** (Druckschrift) ein.

Landkreis Grafschaft Bentheim
Abteilung 2.3
Schülerbeförderung
van-Delden-Str. 1-7
48529 Nordhorn

Passbild hier einkleben.

Alternativ
Online-Antrag



Angaben zur Schülerin/ zum Schüler	Name, Vorname	Geburtstag
	Straße und Haus-Nr.	Telefon
	PLZ und Wohnort / Ortsteil	E-Mail
Angaben zum Schuljahr 2019/2020	Name der Schule	Klasse
	Liegt am Schuljahresende 2019/2020 ein Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) vor? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Angaben zum Schuljahr 2020/2021	Name der Schule	Klasse
	Einstieg (Bezeichnung der Haltestelle, falls bekannt)	
	Schulzweig (Zutreffendes bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> Grundschule <input type="checkbox"/> Hauptschule <input type="checkbox"/> Realschule <input type="checkbox"/> Oberschule <input type="checkbox"/> Gymnasium <input type="checkbox"/> Berufsbildende Schule <input type="checkbox"/> Förderschule <input type="checkbox"/> Sonstige	
Angaben zum Zeitraum	Die Schülerin / der Schüler soll in folgendem Zeitraum befördert werden: Das Schuljahr beginnt am 27.08.2020 und endet am 21.07.2021. von <input type="text"/> <input type="text"/> . <input type="text"/> <input type="text"/> . <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> bis: <input type="text"/> <input type="text"/> . <input type="text"/> <input type="text"/> . <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> oder <input type="checkbox"/> für das ganze Schuljahr 2020/2021	

Ich versichere, dass ich von den zu diesem Antrag herausgegebenen Anmerkungen Kenntnis genommen habe und die Angaben in diesem Antrag wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Ort, Datum

Nachname, Vorname der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers oder eines Erziehungsberechtigten

Unterschrift der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers oder eines Erziehungsberechtigten

Anmerkungen

Eine Veränderung der Antragsdaten ist dem Landkreis **unverzüglich** mitzuteilen. Die ausgehändigte Schüler-Sammelzeitkarte ist **sofort** beim Landkreis Grafschaft Bentheim zurückzugeben, wenn sich dadurch der Anspruch auf die ausgegebene Schüler-Sammelzeitkarte ändert (z.B. bei Abgang von der Schule, Umzug, etc.).

Aufwendungen, die dem Landkreis Grafschaft Bentheim aufgrund falscher Angaben oder unberechtigter Nutzung entstehen, sind vom Antragsteller zu erstatten.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landkreises Grafschaft Bentheim, ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung.

Auf dem Passbild muss das Gesicht der Schülerin oder des Schülers deutlich erkennbar sein (kein Ganzkörperfoto).

Bei Verlust, Beschädigung oder Unlesbarkeit der Schüler-Sammelzeitkarte ist die Erstellung einer Ersatzkarte erforderlich. Ersatzfahrkarten können bei den zuständigen Verkehrsunternehmen beantragt werden. Für die **Ausstellung der Ersatzfahrkarte** wird durch das Verkehrsunternehmen eine Verwaltungsgebühr (siehe Tarifbestimmungen des Verkehrsunternehmens) erhoben.

Gemäß § 114 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Schülerbeförderung. Sie haben die in ihrem Gebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 teilnehmen, sowie die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler

- der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
- der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen,
- der Berufseinstiegsschule,
- der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen,

unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur **nächstgelegenen** Schule der von der Schülerin/dem Schüler gewählten Schulform. Besucht ein Schüler eine andere als die nächstgelegene Schule dieser Schulform, so werden nur die Kosten für den Weg bis zur nächstgelegenen Schule erstattet.

Die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule, von der an die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht, beträgt für alle Schulformen mehr als **2,1 km**.

Antragsfrist für das Schuljahr 2020/2021 ist der **29.05.2020**. Ausnahmen für die Antragsfrist gelten, wenn die Entscheidung für die neue Schule erst später fällt. Wenn Anträge im laufenden Schuljahr 2020/2021 abgegeben werden, ist mit einer Bearbeitungszeit von bis zu zwei Wochen zu rechnen. Die Kosten bis zur Aushändigung der Schüler-Sammelzeitkarte können nicht erstattet werden.

Die Schülersammelzeitkarten werden in der Regel an die Schulen geschickt und über diese an die Schülerinnen und Schüler verteilt.

Datenschutzhinweis:

Die personenbezogenen Daten sind erforderlich, um die Schüler-Sammelzeitkarte ausstellen zu können. Die Daten werden zur Ausstellung der Schüler-Sammelzeitkarte an das Verkehrsunternehmen weitergegeben.

F A H R P L A N A U S K U N F T

www.vbn.de/fahrplaner

www.efa.de

www.vgb-mob.de

oder

01803 229292